

nach besonderen gesetzlichen Regelungen¹¹⁹ von der zentralen Behörde für Studienförderung (Centrala studiestödsnämnden) gewährt. Studiengelder können schon für den Besuch eines Gymnasiums sowie hiernach für ein Studium an Hochschulen und Universitäten beansprucht werden. Unterschieden werden Studiengeld (Kap. 2) sowie Studienmittel, die aus dem Studienbeitrag und dem Studienlohn bestehen (Kap. 3). Auch Zuschüsse zu den Wohnungskosten und weitere Zusatzbeiträge sind je nach den Einkommensverhältnissen des Studierenden möglich. Das Studiengeld in Höhe von monatlich 1.050,00 SEK (Kap. 2, § 7) wird gewährt bis zum ersten Quartal des Jahres, in dem der Studierende das 20. Lebensjahr vollendet (Kap. 2, § 3); die weiteren Studienmittel werden bis zu dem Kalenderjahr gezahlt, in dem der Studierende das 54. Lebensjahr vollendet (Kap. 3, § 3). Die Höhe der weiteren Studienmittel orientiert sich je nach Studienumfang am Preisgrundbetrag (Kap. 3, §§ 12-13).¹²⁰

Studiengeld: Anzahl der Empfänger			
Jahr	Studiengeld	Wohnungszuschlag	Extra-Zuschläge
2010/11	384.999	8.420	12.378
2011/12	367.422	7.408	12.894
2012/13	349.051	6.562	13.721

Quelle: Centrala Studiestödsnämnden

C. Leistungen zur Betreuung und Erziehung

Neben den Leistungen zur materiellen Existenzsicherung eines Kindes, die ihrer Ausgestaltung nach auch immer auf die Vereinbarkeit von Elternschaft und Erwerbstätigkeit abzielen, stellt das vor allem seitens der Kommunen vorgehaltene Angebot zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern einen wesentlichen Baustein für die Entwicklung von Kindern in Schweden dar. Von Bedeutung sind daneben die Möglichkeiten der Freistellung berufstätiger Eltern sowie private Betreuungs- und Bildungsangebote.

Mutterschutzzeiten und Elternurlaub ermöglichen eine Betreuung in den ersten 18 Monaten innerhalb der Familie. Mit der Vollendung des ersten Lebensjahres steht den Eltern das öffentliche und private Angebot an Vorschulen, Freizeiteinrichtungen und anderweitigen Betreuungsangeboten zur Verfügung. Ab dem vollendeten dritten Lebensjahr soll jedes Kind die Vorschule besuchen und damit jedenfalls in Teilen außerhalb der Familie betreut und erzogen werden. Auf einen Platz in einer Vorschulklasse besteht mit dem vollendeten sechsten Lebensjahr ein Anspruch. Die nachfolgende neun-

119 Studiestödslag (1999:1395).

120 Vgl. auch die Darstellung unter www.csn.se/blivande-studerande/studiestod [30.01.2012].

jährige Grundschule ist in ihrer jeweiligen Form für jedes Kind verpflichtend. Neben der Vorschulklasse und der Grundschule besteht als ergänzendes Angebot das sog. Freizeitheim, das einer pädagogisch angeleiteten, sinnvollen Freizeitgestaltung dient. Seine Öffnungszeiten sollen so an die Unterrichtszeiten der Schulen angepasst sein, dass ein den gesamten Tag abdeckendes Betreuungsangebot besteht.

I. Betreuung des Kindes in der Familie

Nach den Vorschriften des Elternurlaubsgesetzes¹²¹ haben abhängig Beschäftigte die Möglichkeit, sich von ihrer Erwerbstätigkeit freistellen zu lassen (§ 1). Neben den gesetzlichen Bestimmungen sind hierfür auch kollektivvertragliche Regeln maßgebend. Die insgesamt sechs verschiedenen Formen des Elternurlaubs ergeben sich im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Elterngeld oder den kommunalen Pflegebeitrag (§ 3).

1. Mutterschutz

Eine Mutter hat Anspruch auf Mutterschutz sieben Wochen vor und nach der Geburt ihres Kindes. Zwei Wochen sind hiervon obligatorisch. Auf einen Elterngeldanspruch kommt es dabei nicht an (§ 4).¹²² Ebenfalls unabhängig vom Anspruch auf Elterngeld können sich Eltern beurlauben lassen, wenn sie ihr Kind betreuen, solange dieses noch nicht 18 Monate alt ist.

2. Elternurlaub

Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Elternurlaub, solange sie volles Elterngeld beziehen. Für Adoptiveltern gilt dies ab der Aufnahme des Kindes in den Haushalt entsprechend, längstens jedoch bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes (§ 5). Erhalten Eltern weniger als 100% Elterngeld, so umfasst auch der Elternurlaub lediglich den entsprechenden Anteil der gewöhnlichen Arbeitszeit; es erfolgt also eine Arbeitszeitverkürzung (§ 6). Wird kein Elterngeld bezogen, kann die Arbeitszeit um bis zu ein Viertel reduziert werden für die Pflege eines Kindes, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das erste Schuljahr noch nicht vollendet hat (§ 7). Der Elternurlaub im Falle des Bezugs von zeitweisem Elterngeld folgt der entsprechenden Bezugsdauer (§ 8). Empfänger eines kommunalen Pflegebeitrags haben ebenfalls Anspruch auf Elternurlaub oder eine Verkürzung ihrer Arbeitszeit (§ 9).

121 Föräldraledighetslag (1995:584) in seiner Fassung durch Lag (2010:2006).

122 werdende Mütter haben überdies weitere Rechte, etwa auf Versetzung auf einen schwangerschaftsgerechten Arbeitsplatz oder eine entsprechende Veränderung der Arbeitsaufgaben (§§ 18-21).

Die jährlichen Urlaubszeiten sind beim allgemeinen Elterngeld auf bis zu drei Perioden zu verteilen (§ 10). Zwei Monate im Voraus ist der Elternurlaub beim Arbeitgeber anzumelden; im Falle des Bezugs von zeitweisem Elterngeld gilt eine Frist von einer Woche, soweit keine plötzliche Erkrankung des Kindes zugrunde liegt (§ 11). Hinzuweisen ist noch auf einen besonderen Schutz vor Diskriminierung und Kündigung durch den Arbeitgeber infolge der Inanspruchnahme des Elternurlaubs (§ 16).

Das während des Elternurlaubs bezogene Elterngeld wird bei der Berechnung der einkommensabhängigen Altersrente als Einkommen angerechnet (Kap. 59, § 13 Nr. 1 des Sozialversicherungsgesetzes). Auf diese Weise wird eine erziehungsbedingte Unterbrechung oder Reduzierung der Erwerbstätigkeit auch rentenrechtlich berücksichtigt. Nach Beendigung des Elternurlaubs besteht ein Anspruch auf Rückkehr in das Arbeitsverhältnis, wie es zuvor bestanden hat. Dies gilt auch für den Fall einer Reduzierung der Arbeitszeit oder im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Elternurlaubs (§ 15).

II. Kommunale Kinderbetreuung, Erziehung und Ausbildung

Spätestens seit den 1990er Jahren verfolgt Schweden das Prinzip des lebenslangen Lernens auch außerhalb der Familie mit Hilfe pädagogisch betreuter Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie aufeinander aufbauender Schulformen.

1. Entwicklung

Die ersten Initiativen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gingen noch auf Privatpersonen und Wohlfahrtsvereinigungen zurück. Nach der Einrichtung der ersten Kinderkrippe im Jahr 1854, der Erziehung und Ausbildung von Kindern aus einfachen Verhältnissen in sog. Arbeitsstuben und in eher den gut situierten Kindern vorbehaltenen ersten Kindergärten übernahmen die Kommunen ab den 1930er Jahren dieses Aufgabenfeld immer mehr. Mit der zunehmenden Nachfrage nach weiblichen Arbeitskräften seit den 1960er Jahren stieg auch der Bedarf an Kinderbetreuung deutlich. Die inzwischen bestehenden kommunalen Tagesstätten, Freizeitheime und sog. Spielschulen konnten diesen jedoch kaum erfüllen. Die Eingliederung der Kinderbetreuung in das Bildungssystem 1996 und bereits auch zuvor schon eingeführte strengere gesetzliche Vorgaben für die Kommunen im Hinblick auf das Vorhalten der notwendigen Kapazitäten und der damit verbundene Abbau langer Wartezeiten führten schließlich zur landesweiten Einführung einer Vorschule. Deren Angebot stellt gemeinsam mit weiteren pädagogischen Betreuungsangeboten und der Freizeitheime die Grundlage für den weiteren Bildungsweg der Kinder dar und ermöglicht zugleich den Eltern die Fortsetzung

ihrer Erwerbstätigkeit.¹²³ Die maßgeblichen Vorschriften finden sich ebenso im 2010 reformierten Schulgesetz wie die gesetzlichen Vorgaben für die Grundschule als neunjährige Regelschule und das dreijährige Gymnasium als weiterführende Schule.¹²⁴

2. Private Anbieter

Neben den Kommunen können auch private Anbieter Schulen und Freizeitheime unterhalten. Sie unterliegen jeweils den gleichen Maßgaben des Schulgesetzes wie die kommunalen Einrichtungen. Dies gilt sowohl für die Unterrichtsziele und -inhalte als auch für die weitere Betreuung und Versorgung der Schüler, etwa im Gesundheitsbereich oder mit Mahlzeiten. Besondere Regelungen finden sich jeweils zur Aufnahme von Schülern und den Schulkosten, wobei die privaten Schulen grundsätzlich allen Schülern offen stehen müssen. Die Kommunen zahlen pauschalisierte Kostenbeiträge an die privaten Schulträger. Teilweise bedienen sich die Kommunen der privaten Anbieter auch, um ihre eigenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen.¹²⁵

III. Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsangebote

Die von den Kommunen und privaten Leistungsanbietern vorgehaltenen Betreuungs- und Erziehungsangebote bauen aufeinander auf. Diese beginnen mit der dem Kindergarten vergleichbaren Vorschule und einer dem eigentlichen Schulbesuch vorgeschalteten besonderen Vorschulklasse, an die sich der neunjährige Besuch der sog. Grundschule anschließt. Als weiterführende Schule folgt dann ggf. das dreijährige Gymnasium.

1. Vorschulische Betreuung und Erziehung

Das Vorschulangebot setzt sehr frühzeitig ein und dient zunächst vor allem der Betreuung der Kinder. Die abschließende Vorschulklasse dient insbesondere der Vorbereitung des nachfolgenden Schulbesuchs.

123 Vgl. die Darstellung des Schwedischen Instituts, Kinderbetreuung in Schweden, Tatsachen über Schweden (TS) 861, 2005.

124 Skollag (2010:800).

125 Fristående Förskola (Kap. 8, §§ 18-24); Fristående Förskoleklass (Kap. 9, §§ 17-22); Fristående Grundskola (Kap. 10, §§ 35-41); Fristående Grundsärskola (Kap. 11, §§ 34-40); Fritidshem med enskild huvudman (Kap. 14, §§ 15-19); Fristående Gymnasieskola (Kap. 15, §§ 33-40, Kap. 16, §§ 52-55; Kap. 17, §§ 28-36); Fristående Gymnasiesärskola (Kap. 19, §§ 23-29).

a) Vorschule

Die Vorschulen (Förskola) sollen die Entwicklung des Kindes und seine Lernfähigkeit fördern sowie zugleich für eine Betreuung in geschützter Umgebung sorgen. Entwicklung, Betreuung und Unterricht sollen dabei eine Einheit bilden und darüber hinaus die Sozialkompetenz des Kindes entwickeln helfen (Kap. 8, § 2). Die Schulbehörde (Skolverket) hat für die Vorschulen ein entsprechendes Curriculum erarbeitet, das als Lehrplan für alle Vorschulen verbindlich ist. Um die qualitativen Standards umsetzen zu können, werden überwiegend ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher bzw. sog. Freizeitpädagogen eingesetzt, wobei in der Regel eine pädagogische Hochschulausbildung und eine kontinuierliche Fortbildung insbesondere mit Blick auf die altersspezifischen Besonderheiten der Kinder vorausgesetzt wird.¹²⁶

Das Angebot der Vorschule richtet sich bereits an 1-jährige Kinder, wobei die Wünsche der Kinder und ihrer Eltern, deren Erwerbstätigkeit oder Ausbildung maßgebend sind (§ 5). Auch die Kinder von Eltern, die sich im Elternurlaub befinden oder arbeitslos sind, sind erfasst; sie sollen wenigstens 3 Stunden pro Tag bzw. 15 Stunden in der Woche in der Vorschule sein (§ 6). Ab dem Herbst, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, sollen alle Kinder wenigstens 525 Stunden im Schuljahr die Vorschule besuchen (§ 4). Kinder mit besonderem körperlichem oder psychischem Unterstützungsbedarf werden von speziell ausgebildeten Kräften begleitet (§ 9). Der Vorschulbesuch ist kostenpflichtig. Die Gebühren setzt die tragende Kommune fest. Die in den §§ 4 und 6 genannten Mindestzeiträume sind jedoch kostenfrei (§ 16).

Mit den gesetzlichen Vorgaben ist eine Verpflichtung der Kommunen formuliert worden, die ein auch dem tatsächlichen Bedarf entsprechendes Angebot vorzuhalten haben. Die konkrete Ausgestaltung des Angebots variiert jedoch zwischen den Kommunen. Dies gilt etwa auch für das eingesetzte Personal und die Gruppengrößen. Letztere sind landesweit inzwischen nicht mehr verbindlich vorgegeben (zuvor gab es eine Richtzahl von 15 Kindern pro Gruppe). Tatsächlich bewegt sich die Gruppengröße in der Regel zwischen 15 und 20 Kindern, zunehmend aber auch darüber.¹²⁷ Über die Gruppengröße, sowohl für die unter 3-jährigen Kinder wie auch für die über 3-jährigen Kinder, und ihre Auswirkung auf die Qualität wird deshalb politisch immer wieder gerungen und dabei eine durchschnittliche Gruppengröße von mehr als 17 Kindern kritisiert.¹²⁸

Sind die eigenen Kapazitäten der Kommunen erschöpft, können sie ihre Verpflichtung auch durch die Vermittlung eines Platzes in einer anderen Kommune, einer freien

126 Skolverket, Läröplan för förskolan Lpfö 98, Reviderad 2010, 2. Aufl., Stockholm 2011; vgl. auch *Taguma/Litjens/Makowiecki*, Quality Matters in Early Childhood Education and Care – Sweden, OCED-Report 2013.

127 Vgl. Skolverket, Kvalitet i förskolan, Rapport 2005, S. 14 ff.

128 Vgl. etwa eine entsprechende Anfrage im Reichstag und ihre Beantwortung durch die Regierung unter der laufenden Nr. 2013/14:197 – Riktlinjer för storlek på barngrupper.

Vorschule, privater Angebote und durch sog. Tagesmütter erfüllen. Letzteres ist insbesondere in dünn besiedelten Gebieten zu beobachten.

Vorschulen											
	Anzahl	Kinder/ Einheit	Anzahl der Kinder (nach Alter)								
			Total	0	1	2	3	4	5	6	7
2005	9.021	17	378.954	8	42.866	81.479	83.479	84.208	84.562	1.617	217
2006	9.377	16,7	396.231	10	44.538	85.618	88.373	89.528	86.436	1.530	198
2007	9.716	16,7	416.941	11	49.326	88.217	92.057	93.954	91.441	1.591	244
2008	9.949	16,9	432.586	6	50.270	93.470	94.065	97.045	95.820	1.571	339
2009	9.866	16,8	446.080	7	52.068	95.138	99.063	98.886	98.916	1.621	381
2010	9.869	16,9	457.996	15	53.171	97.436	101.846	103.451	100.243	1.499	335
2011	10.033	16,8	472.161	14	56.608	100.227	104.096	104.844	104.420	1.534	418

Quelle: Skolverket

b) Vorschulklasse

Zu Beginn des Herbstsemesters des Jahres, in dem ein Kind sein sechstes Lebensjahr vollendet, ist ihm nach Kap. 9 des Schulgesetzes der Besuch der sog. Vorschulklasse (Förskoleklassen) anzubieten (§ 5). Diese soll ebenfalls die Ziele der Vorschule verfolgen und insbesondere auf die weitere Schullaufbahn vorbereiten (§ 2). Die Vorschulklasse umfasst mindestens 525 Stunden im Schuljahr (§ 7). Der Besuch der Vorschulklasse ist kostenfrei (§ 8). Die Kommunen müssen jedem Kind nach dessen Anmeldung innerhalb von vier Monaten einen Platz in der Vorschule bzw. der Vorschulklasse anbieten (§ 14). Insoweit besteht ein einklagbarer Rechtsanspruch.

Vorschulklassen						
	Kommunen mit Vorschulklasse	Anzahl Schulen	Anzahl Schüler (nach Alter)			
			total	5	6	7
2003/04	287	4.020	89.514	909	87.418	1.187
2004/05	287	3.959	89.324	910	87.122	1.292
2005/06	285	3.905	88.407	853	86.443	1.111
2006/07	286	3.951	91.900	794	89.968	1.138
2007/08	288	3.905	93.390	963	91.258	1.169
2008/09	290	3.843	97.587	1.001	95.185	1.401
2009/10	290	3.773	100.283	1.001	98.178	1.104
2010/11	290	3.780	103.529	922	101.563	1.044
2011/12	290	3.744	103.926	1.010	101.870	1.046

Quelle: Skolverket

c) Alternative Betreuungsangebote

Alternativ zur Vorschule kommen insbesondere in dünn besiedelten ländlichen Gebieten andere Formen pädagogischer Betreuung (Pedagogisk Omsorg) nach den Maßgaben des Kap. 25 des Schulgesetzes in Betracht. Hierunter fallen seit 2009 auch die sog. Familientagesstätten (Famijedaghem) als eine mögliche Form, derer sich die Kommunen zur Organisation von Betreuungsangeboten außerhalb der Vorschule bedienen können (§ 2).¹²⁹ Explizit als Formen sind inzwischen nur noch die sog. offene Vorschule (Öppen förskola, § 3) und die offenen Freizeitangebote (Öppen fritidsverksamhet, § 4) gesetzlich geregelt. Die Zielsetzungen der Angebote entsprechen denen der Vorschulen, deren Lehrpläne auch zur Orientierung dienen sollen (§ 6). Die offene Vorschule zeichnet sich dadurch aus, dass Kinder und Eltern das Angebot gemeinsam wahrnehmen, und richtet sich damit an Familien, in denen zumindest ein Elternteil die Betreuung im Übrigen persönlich übernimmt. Die offenen Freizeitangebote sollen die Ausbildung in den Grundschulen und vergleichbaren Schulen ergänzen und richten sich vor allem an Kinder zwischen 10 und 13 Jahren. Darüber hinaus sollen die Kommunen auch Betreuungsangebote für die Zeiten machen, zu denen die Vorschulen und Freizeitheime geschlossen sind (§ 5).

d) Angebotsentwicklung und Finanzierung

Im Jahr 2010 unterhielten die 290 schwedischen Kommunen 7.223 Vorschulen, zu denen in 237 Kommunen 2.646 weitere nicht-kommunale Vorschulen hinzukamen. Insgesamt wurden durch die Vorschulen 457.996 Kinder unterrichtet und betreut; 370.290 Kinder gingen hiervon zu einer kommunalen Vorschule (80,85%). Anderweitige pädagogische Betreuungsangebote wurden in 259 Kommunen gemacht, die von insgesamt 18.821 Kindern in Anspruch genommen wurden. In 175 Kommunen gab es 457 offene Vorschulen. Der Vergleich zum Jahr 2000 zeigt, dass alternative Angebote eher zurückgehen und die allgemeine kommunale Vorschule von den Eltern genutzt wird. In den zu diesem Zeitpunkt bestehenden 6.283 kommunalen Vorschulen in 289 Kommunen wurden lediglich 266.177 Kinder betreut, während die in 286 Kommunen bestehenden Familientagesstätten noch von 45.409 Kindern besucht wurden. Auch die Anzahl offener Vorschulen ist rückläufig. Im Jahr 2000 bestanden hiervon noch 805.¹³⁰

Landesweit wurden im Jahr 2010 für die Vorschulen 53.359.139 SEK aus öffentlichen Mitteln aufgewandt, auf jedes einzelne betreute Kind entfielen damit 117.500 SEK. Anderweitige pädagogische Betreuungsangebote kosteten weitere 2.052.797 SEK (94.800 SEK/Kind). Die Kosten für offene Vorschulen beliefen sich auf 299.589 SEK.

¹²⁹ Vgl. die Erläuterung des Utbildningsdepartementet, *Annan pedagogisk verksamhet*, abrufbar unter www.regeringen.se/sb/d/1482/a/126099 [02.02.2012].

¹³⁰ Vgl. die Statistiken des Zentralamts für Kinderbetreuung, Schule und Erwachsenenbildung (Skolverket) unter www.skolverket.se/statistik-och-analys/2.1862/2.4317/2.4318 [03.02.2012].

Auch hier zeigt der Vergleich zum Jahr 2000 neben allgemeinen Kostensteigerungen einerseits den Ausbau der Angebote und gleichzeitig die Verschiebungen innerhalb der verschiedenen Formen. Auf die Vorschulen entfielen nämlich zehn Jahre zuvor 26.392.006 SEK, auf die Familientagesstätten 3.988.897 SEK und auf die offenen Vorschulen 301.179 SEK.¹³¹

Schulformen					
Schuljahr 2011/12	Anzahl der Kommunen	Anzahl Schulen	Anzahl Schüler	Anzahl Schüler pro	
				Kommune	Schule
Vorschulklasse	290	3.744	103.926	358	k. A.
Grundschule	290	4.616	888.658	3.064	193
Grundsonderschule	281	660	10.791	38	16
Spezialschule	8	10	501	63	50
Gymnasium	272	1.005	369.083	1.357	367
Sondergymnasium	184	283	9.034	49	32

Quelle: Skolverket

Um die von den Eltern zu tragende Gebührenlast in Grenzen zu halten, bewilligt der schwedische Staat den Kommunen Zuschüsse, wenn ihre Gebühren bestimmte Maximalbeträge nicht übersteigen (sog. Maxtaxa-System). Nach der entsprechenden Verordnung¹³² darf die monatliche Gebühr bei einem Kind 3% des abgabenbegründenden Haushaltseinkommens (Einkünfte vor Steuern) nicht übersteigen und höchstens 1.260 SEK betragen. Bei zwei Kindern beträgt die Grenze 2% des Haushaltseinkommens, wobei die Gebühr für das zweite höchstens 840 SEK betragen darf. Bei drei Kindern liegt die Grenze bei 1% des Haushaltseinkommens und einem Höchstbetrag von 420 SEK für das dritte Kind (§ 3 Nr. 1). Ab dem vierten Kind ist der Vorschulbesuch kostenlos.¹³³ Für die Berechnung des staatlichen Zuschusses wird das Regelwerk des kommunalen Finanzausgleichs zugrunde gelegt.¹³⁴ Ergänzt wird dieses Anreizsystem für die Kommunen um einen weiteren Zuschuss, der sich auf die Qualität der Einrichtungen, insbesondere deren Personalausstattung und Weiterbildungswesen, bezieht.¹³⁵

131 Vgl. www.skolverket.se/statistik-och-analys/2.1862/2.4317/2.4320 [21.02.2012].

132 Förordning (2001:160) in der Fassung durch die Verordnung (2011:678).

133 Vgl. zur Entwicklung auch die Darstellung des Skolverket, Fem år med maxtaxa (Rapport 294), 2007, abrufbar unter www.skolverket.se [04.02.2012].

134 Förordning (2004:881) om kommunalekonomisk utjämning; vgl. zum kommunalen Finanzausgleich auch *Chernick*, Ekonomisk utjämning mellan svenska kommuner, in: Molander (Hrsg.), Staten och kommunerna, 2003, S. 92 ff.

135 Förordning (2001:161) in der Fassung durch die Verordnung (2011:679).

2. Grundschule

Mit dem Besuch der Grundschule (Grundskola) erfüllen die Kinder in Schweden ihre Schulpflicht, die mit dem verfassungsrechtlich verbrieften Recht auf eine allgemeine Schulausbildung korrespondiert (Kap. 7, § 3). Diese beginnt mit dem Herbstsemester des Jahres, in dem das Kind das siebte Lebensjahr vollendet, und endet nach neun Schuljahren (Kap. 7 §§ 10, 12). Ein früherer Einschulungstermin ist möglich (Kap. 7, § 11), ebenso wie die Verschiebung um ein Jahr, wenn dies dem Wohle des Kindes dient (§ 10).

a) Allgemeine Grundschule

Die Grundschule umfasst den gesamten schulpflichtigen Zeitraum (Kap. 10, § 3). Das Schulgesetz legt den Fächerkanon für den mindestens 6.665 Stunden umfassenden Unterricht fest (§§ 4, 5). Dabei soll sich auch die Grundschule über die Vermittlung des Unterrichtsstoffs hinaus der Entwicklung der Persönlichkeit der Kinder, ihrer sozialen Kompetenzen und der Vorbereitung auf eine weiterführende Ausbildung widmen (§ 2). Der Grundschulbesuch ist kostenfrei, wovon auch die Versorgung mit Lernmitteln und Mahlzeiten eingeschlossen ist (§ 10). Bei besonderen Aktivitäten ist eine freiwillige Beteiligung an den Kosten zulässig. Die Aktivitäten müssen jedoch unabhängig davon allen Schülern offenstehen (§ 11). Kinder mit einer anderen Muttersprache als Schwedisch, erhalten nach Möglichkeit auch Unterricht in ihrer Muttersprache und bei Bedarf zusätzliche Förderung im Schwedischen (§ 7). Die Entwicklung des Kindes soll individuell geplant werden und ist Gegenstand jährlicher Gespräche zwischen Lehrern, Sorgeberechtigten und dem Kind (§§ 12, 13).

b) Grundsonderschulen

Kindern mit Entwicklungsstörungen oder einer geistigen Behinderung steht als Alternative die Grundsonderschule (Grundsärskola) nach den Vorgaben des Kap. 11 des Schulgesetzes offen (Kap. 7, § 5). Kinder mit einer Seh- oder Sprachbehinderung oder Taubstummheit können eine Speziale Schule (Specialskola) nach Maßgabe von Kap. 12 besuchen, wenn die Behinderung dem Besuch einer allgemeinen Grundschule entgegensteht (Kap. 7, § 6). Beide Schulformen sind auf die besonderen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Schüler abgestimmt, sollen aber im Grundsatz der Grundschule entsprechenden Unterricht erteilen (vgl. Kap. 11, § 6; Kap. 12, § 4) und ebenfalls auf eine weitere Ausbildung vorbereiten (Kap. 11, § 2; Kap. 12, § 2). Die Entscheidung, ein Kind nicht auf eine allgemeine Grundschule gehen zu lassen, bedarf einer umfassenden pädagogischen, psychologischen, medizinischen und sozialen Beurteilung im Einzelfall (Kap. 7, §§ 5, 6). Auch der Probebesuch einer anderen Schulform im Umfang von maximal sechs Monaten ist vorgesehen (§ 8). Soweit möglich, kann und soll jedes schulpflichtige Kind die allgemeine Grundschule besuchen (§ 9).

c) Finanzierung

Zuständig für die Grundschul- und Grundsonderschulbildung sind die Kommunen (Kap. 2, § 2); der schwedische Staat ist für die Spezialschulen verantwortlich (Kap. 3, § 4). Landesweit wurden im Schuljahr 2010/2011 in 4.626 kommunalen Grundschulen 886.487 Schüler, in den 702 Grundsonderschulen 12.115 Schüler und in den 10 Spezialschulen 501 Schüler unterrichtet. Die Kosten für die Grundschulen beliefen sich auf insgesamt 78.558.311 SEK, was einem Anteil von 88.300 SEK pro Schüler entspricht. Davon entfallen rund 49,26% auf den Unterricht, 19,65% auf Gebäude und Inventar, 6,09% auf die Versorgung mit Mahlzeiten sowie 3,95% auf Lernmittel. Die Kosten für die Grundsonderschulen belaufen sich insgesamt auf 4.256.656 SEK und die der Spezialschulen auf 470.793 SEK.¹³⁶

Grundschulen				
	Anzahl Schulen	Anzahl Schüler	Anzahl Schüler pro	
			Kommune	Schule
2006/07	4.872	962.349	3.318	198
2007/08	3.711	935.869	3.227	194
2008/09	3.726	906.189	3.125	191
2009/10	3.674	891.727	3.075	191
2010/11	3.696	886.487	3.057	192
2011/12	3.683	888.658	3.064	193

Quelle: Skolverket

3. Freizeitheim

Die Freizeitheime (Fritidshem) ergänzen nach Maßgabe des Kap. 14, § 2 die Ausbildung der Vorschulklassen, Grund- und Grundsonderschulen sowie der Spezialschulen. Angestrebt wird eine sinnvolle und pädagogisch begleitete Freizeitgestaltung, die zugleich die Entwicklung der Schüler fördern und zur Bildung sozialer Gemeinschaften beitragen soll. Maßgebend sind für die Gestaltung des Angebots die Bedürfnisse der Schüler (§ 3). Das Gesetz versteht die Freizeitheime explizit als Teil des „Ausbildungs“-Systems (§ 4). Die Öffnungszeiten sind so zu gestalten, dass die Schüler am Tage außerhalb der Unterrichtszeiten ihrer Schulen betreut werden können (§ 8). Ein Platz im Freizeitheim soll den Schülern bis zu dem Frühjahr zur Verfügung stehen, in dem diese das 13. Lebensjahr vollenden. Schüler mit besonderem Bedarf können anstelle eines Freizeitheimes auch offene Freizeiteinrichtungen im Sinne des Kap. 25 besuchen, wenn dies für ihre Entwicklung sinnvoll ist und zwar ab dem Herbst des Jahres, in

¹³⁶ Vgl. die statistische Darstellung des Skolverket unter www.skolverket.se/statistik-och-analys/2.1862/2.4290/2.4292 sowie 2.4294 [07.02.2012].

dem sie das zehnte Lebensjahr vollenden (§ 7). Die Kommunen dürfen angemessene Kostenbeiträge für den Besuch des Freizeitheims erheben (§ 12).¹³⁷

Freizeitheime											
	Anzahl	Kinder/ Einheit	Anzahl der Kinder (nach Alter)								
			Total	5	6	7	8	9	10	11	12
2005	4.616	30,6	323.469	615	73.869	75.672	72.967	64.079	23.204	8.993	4.070
2006	4.585	31,7	329.057	700	77.654	76.691	74.285	63.582	22.791	8.958	4.399
2007	4.426	33,5	334.563	808	79.407	79.344	74.281	64.519	22.932	8.838	4.434
2008	4.297	34	346.130	686	83.627	81.134	77.559	65.053	24.498	9.371	4.202
2009	4.328	36	357.622	641	85.951	84.900	78.778	68.090	25.602	9.637	4.023
2010	4.290	38,1	378.488	645	89.480	89.309	84.056	71.213	28.845	10.877	4.063
2011	4.277	38,8	396.598	701	90.150	91.908	88.285	76.510	31.487	12.761	4.796

Quelle: Skolverket

4. *Gymnasium*

Auf das einheitliche Grundschulsystem folgt nach Maßgabe der Kap. 15 bis 17 des Schulgesetzes als weiterführende Schule das Gymnasium (Gymnasieskola), das in Fortführung der Grundsonderschule auch als Sondergymnasium (Gymnasiesärskola, Kap. 18 und 19) besteht. Der dreijährige Besuch eines Gymnasiums ist freiwillig, wird indes von einer überwiegenden Anzahl von Absolventen einer Grundschule wahrgenommen. In der Regel soll der Besuch des Gymnasiums im ersten Halbjahr des Jahres enden, in dem der Jugendliche sein 20. Lebensjahr vollendet; in besonderen Fällen im 21. Lebensjahr (Kap. 15, § 5). Die Gymnasialausbildung folgt nationalen Vorgaben und dient insbesondere der Vorbereitung eines Hochschul- oder Universitätsstudiums (Kap. 15, § 7). Auch der Besuch eines Gymnasiums ist kostenfrei und schließt freie Lernmittel ein (Kap. 15, § 17). Freiwillige Kostenbeteiligungen sind wiederum bei besonderen Aktivitäten möglich, soweit allen Schülern die Teilnahme grundsätzlich möglich bleibt (Kap. 15, § 18).

Auch die gymnasiale Schulausbildung erfolgt vor allem in Verantwortung der Kommunen. Kapazitäten und die inhaltliche Ausgestaltung der gegenwärtig 17 verschiedenen Ausbildungslinien sollen unter Berücksichtigung der Wünsche der Schüler festgelegt werden (Kap. 15, § 30). Neben der Vorbereitung auf ein Hochschul- oder Universitätsstudium sind die einzelnen Programmlinien zum Teil auch auf eine weitere Berufs-

¹³⁷ Vgl. zur Entwicklung der Freizeitheime die Darstellung des Skolverket, Fritidshemmet – läranda i samspel med skolan, 2011, abrufbar unter: http://www.skolverket.se/om-skolverket/publikationer/vi-sa-enskid-publikation?_xurl_=http%3A%2F%2Fwww5.skolverket.se%2Fwtpub%2Fws%2Fskolbok%2Fwpubext%2Ftrycksak%2FBlob%2Fpdf2729.pdf%3Fk%3D2729 [18.09.2014].

ausbildung ausgelegt. Die Einzelheiten, insbesondere auch das Prüfungsverfahren, werden in den Kap. 16 und 17 des Schulgesetzes konkretisiert. Der Besuch eines Sondergymnasiums folgt dem Besuch einer Grundsonderschule, wenn die weiterführende Ausbildung an einem allgemeinen Gymnasium aufgrund der individuellen Umstände des Schülers nicht möglich ist (Kap. 18, § 3).

Gymnasien				
	Schulträger	Anzahl der Schulen	Schüler insgesamt	Schüler pro Schule
2004/05	Kommune	271	301.584	614
	Provinz	24	4.599	184
	Freier Träger	82	41.530	168
2006/07	Kommune	273	315.021	637
	Provinz	23	4.519	188
	Freier Träger	94	56.547	188
2008/09	Kommune	274	314.724	618
	Provinz	21	4.158	189
	Freier Träger	106	77.454	187
2010/11	Kommune	273	289.927	574
	Provinz	20	3.810	181
	Freier Träger	118	91.975	188
2011/12	Kommune	267	271.563	560
	Provinz	20	3.460	165
	Freier Träger	118	94.060	188

Quelle: Skolverket

Im Schuljahr 2010/2011 bestanden in 278 Kommunen 1.015 Gymnasien und in 176 Kommunen 272 Sondergymnasien. An den Gymnasien wurden 385.712 Schüler und an den Sondergymnasien 9.280 Schüler unterrichtet. Auf die 505 Gymnasien in kommunaler Trägerschaft entfielen dabei 289.927 Schüler. Landesweit wurden für die Gymnasien 37.221.711 SEK (95.900 SEK/Schüler) sowie für die Sondergymnasien 2.722.196 SEK (293.400 SEK/Schüler) aufgewandt.¹³⁸

¹³⁸ Vgl. die statistische Darstellung des Skolverket unter www.skolverket.se/statistik-och-analys/2.1862/2.4391/2.4392 sowie 2.4394 [10.02.2012].

IV. Schulgesundheit

Der Schülergesundheitsdienst (Elevhälsa¹³⁹) steht allen Schülern von der Vorschulklasse bis zum Gymnasium nach Maßgabe des Kap. 2, §§ 25-28 des Schulgesetzes kostenlos zur Verfügung. Davon umfasst sind medizinische, psychologische, psychosoziale und spezialpädagogische Leistungen. Eingesetzt werden Ärzte, sog. Schulschwester, Psychologen und Berater. Auch zu spezialpädagogischem Fachpersonal sollen die Schüler Zugang haben, soweit dies erforderlich ist (§ 25). Während der Schulzeit soll im Rahmen von mindestens drei sog. Gesundheitsbesuchen der allgemeine Gesundheitszustand der Schüler untersucht werden. Der erste Untersuchungstermin soll in der Vorschulklasse stattfinden; während der Gymnasialzeit soll mindestens ein Termin durchgeführt werden (§ 27). Bei Bedarf erhalten die Schüler darüber hinaus auch Krankenpflegeleistungen (§ 28).

Von besonderer Bedeutung ist zudem die Zusammenarbeit des Schulgesundheitsdienstes mit den Sorgeberechtigten, dem Kindergesundheitsdienst und auch dem allgemeinen Sozialdienst. Die Schülerschaft insgesamt betreffende Fragen sollen in entsprechenden Konferenzen aller Beteiligten erörtert werden. Beabsichtigt ist letztlich eine umfassende Betreuung und Versorgung der Schüler, die über eine rein medizinische Gesundheitsfürsorge hinausgeht. Schließlich erfolgt in diesem Rahmen auch Aufklärungs- und Präventionsarbeit.¹⁴⁰ Weitere gesetzliche Regelungen für die Durchführung des Schülergesundheitsdienstes finden sich unter anderem auch im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz¹⁴¹. Zuständig für die Einrichtung und Durchführung des Schülergesundheitsdienstes sind die Kommunen (Kap. 2 des Schulgesetzes), die Aufsicht über den Dienst führt jedoch das zentrale Amt für das Sozialwesen (Socialstyrelsen).¹⁴² Angesichts dieses personalintensiven Ansatzes erhalten die Kommunen staatliche Zuwendungen für die Beschäftigten.¹⁴³

V. Sozialdienst

Das Sozialdienstgesetz¹⁴⁴ formuliert in seinem Kap. 1, § 1 einen umfassenden sozialen Anspruch. Der Sozialdienst soll danach aus Gründen der Demokratie und der Soli-

139 Früher Schulgesundheitspflege (Skolhälsovården) und Schülerpflege (Elevvård).

140 Vgl. www.skolverket.se/skolutveckling/halsa/elevhalsan [10.02.2012].

141 Hälso- och Sjukvårdslagen (1982:763) in seiner Fassung durch Lag (2010:662).

142 Lag om tillsyn över hälso- och sjukvården (1996:786); vgl. dessen Darstellung des Schulgesundheitsdienstes unter www.socialstyrelsen.se/Lists/Artikelkatalog/Attachments/10467/2004-130-2_20041302x.pdf [10.02.2012].

143 Förordning (2011:1597) om statsbidrag för personalförstärkning inom elevhälsan.

144 Socialtjänstlagen (2001:453).

darität ökonomische und soziale Sicherheit der in Schweden lebenden Menschen, gleiche Lebensbedingungen und eine aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gewährleisten. Zugleich wird die Eigenverantwortung eines Jeden betont, dessen Fähigkeit zur eigenen Versorgung durch die öffentliche Maßnahmen gesteigert bzw. geweckt werden soll.

Soweit Kinder (unter 18 Jahren) betroffen sind, ist bei jeder Maßnahme des Sozialdienstes zu berücksichtigen, was das „Beste für das Kind“ ist (§ 2). Maßgebend sind darüber hinaus besondere Vorschriften für die Jugendpflege und zur Pflege von Drogenabhängigen.¹⁴⁵ Verantwortlich für die Einrichtung und die Tätigkeit des Sozialdienstes sind die Kommunen (Kap. 2, § 1). Die Kommune hat dafür Sorge zu tragen, dass ihre Bewohner die Hilfe und Unterstützung erhalten, die sich benötigen (§ 2). Innerhalb der Kommunalverwaltung sind in der Regel sog. Sozialausschüsse für die Durchführung verantwortlich, die sich ihrerseits sog. Sozialzentren und Beratungsbüros bedienen.¹⁴⁶

Die Aufgaben des Sozialdienstes im Hinblick auf Kinder, Jugendliche und Familien sind sodann in Kap. 5, §§ 1-3 konkretisiert. Neben der allgemeinen Sorge um eine gesunde und vorteilhafte Entwicklung sollen insbesondere auch die Familien bzw. Eltern unterstützt und etwa bei Erziehungs-, Pflege- oder Sorgerechtsfragen professionell begleitet werden (Familjerådgivning, § 3). Dies gilt vor allem auch im Trennungs- und Scheidungsfall, wenn über Sorgerecht, Aufenthaltsort, Umgangsrechte oder auch eine Adoption gerichtlich gestritten wird (§ 1).¹⁴⁷ Weitere Schwerpunkte der Sozialausschüsse liegen in der Prävention und Bekämpfung von Alkohol- und Drogenmissbrauch (§ 1), der Verhinderung von Kindesmissbrauch (§§ 1, 2) sowie in der Pflege und Betreuung von Kindern und Jugendlichen außerhalb des Elternhauses (Kap. 5, § 1, 4. Spiegelstrich, Kap. 6, §§ 5-11).¹⁴⁸

Ist eine Zusammenarbeit zwischen Eltern und Sozialdienst nicht möglich oder führt sie nicht im notwendigen Umfang zur Verwirklichung dessen, was das „Beste für das Kind“ ist, steht das Instrumentarium der besonderen Rechtsvorschriften über die Pflege von jungen Menschen zur Verfügung (Lag (1990:52) med särskilda bestämmelser om vård av unga – LVU).¹⁴⁹ Eine Inobhutnahme ist im Falle einer körperlichen oder seelischen Misshandlung, einer „unziemlichen Ausnutzung“, mangelnder Pflege und vergleichbaren Gefahren für die Gesundheit und Entwicklung des Kindes (LVU, § 2) mög-

145 Lag (1990:52) med särskilda bestämmelser om vård av unga (LVU); Lag (1988:870) om vård av missbrukare i vissa fall.

146 Reuterstrand, in: Strömholm (Hrsg.), Svensk rätt, 2001, S. 520; vgl. auch Clevesköld/Lundgren/Thunved, Handläggning inom socialtjänsten, 13. Aufl. 2009, S. 35 ff.

147 Ryrstedt, Tvistlösning mellan separerade föräldrar – för barnets bästa, SvJT 2007, S. 398 ff.; vgl. zur Rechtsstellung der Eltern auch Singer, Föräldraskap I – Rättslig belysning, 2000, S. 430 ff.; Sjösten, Vårdnad, boende och umgänge, 2. Aufl. 2003, S. 127 ff.

148 Vgl. Norström/Thunved, Nya sociallagarna, 24. Aufl. 2011, S. 123 ff.

149 Norström/Thunved, Nya sociallagarna, 24. Aufl. 2011, S. 347.

lich oder wenn sich Jugendliche selbst gefährden, etwa durch Alkohol- oder Drogenmissbrauch (LVU, § 3). Hierfür stehen nach den §§ 11 und 12 auch stationäre Einrichtungen zur Verfügung.¹⁵⁰

D. Schlussbetrachtung

Schweden verfügt hiernach über ein System, das Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen letztlich von Geburt an bis zum Studienbeginn bzw. Eintritt in ein Berufsleben gewährleistet. Mutterschutzzeiten und Elternurlaub ermöglichen eine Betreuung in den ersten 18 Monaten innerhalb der Familie. Mit der Vollendung des ersten Lebensjahres steht den Eltern das öffentliche und private Angebot an Vorschulen, Freizeiteinrichtungen und anderweitigen Betreuungsangeboten zur Verfügung. Ab dem vollendeten dritten Lebensjahr soll jedes Kind die Vorschule besuchen und damit jedenfalls in Teilen außerhalb der Familie betreut und erzogen werden. Auf einen Platz in einer Vorschulklasse besteht mit dem vollendeten sechsten Lebensjahr ein Anspruch. Die nachfolgende neunjährige Grundschule ist in ihrer jeweiligen Form für jedes Kind verpflichtend. Neben der Vorschulklasse und der Grundschule besteht als ergänzendes Angebot das sog. Freizeitheim, das einer pädagogisch angeleiteten, sinnvollen Freizeitgestaltung dient. Seine Öffnungszeiten sollen so an die Unterrichtszeiten der Schulen angepasst sein, dass ein den gesamten Tag abdeckendes Betreuungsangebot besteht.

Die materielle Sicherung von Kindern und Jugendlichen ist auf dieses aufeinander aufbauende Betreuungs- und Bildungssystem abgestimmt. Einkommensausfälle infolge von Auszeiten zugunsten der Kinderbetreuung werden durch das Schwangerschaftsgeld und das Elterngeld mit 80% des krankengeldbegründenden Einkommens auf einem vergleichsweise hohen Niveau kompensiert. Ein besonderer Pflegebedarf etwa im Falle einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung des Kindes wird einerseits durch einen Anspruch auf Freistellung und entsprechend zeitweisen Bezug von Elterngeld und andererseits durch den Pflegezuschuss der Sozialversicherung bzw. durch den zusätzlichen kommunalen Pflegebeitrag abgedeckt. Das Kindergeld wird grundsätzlich bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr gewährt, kann jedoch bei einem über diesen Zeitpunkt hinaus andauernden Grundschulbesuch auch verlängert bezogen werden. Das insbesondere mit Blick auf im Haushalt lebende Kinder berechnete Wohngeld stellt eine weitere finanzielle Mindestabsicherung dar. Der eigene Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber seinen Eltern wird schließlich durch die Unterhaltsbeihilfe abgesichert. Im Sinne einer physischen Existenzsicherung ist darüber hinaus die weitgehend kostenlose medizinische Versorgung von Kindern und Jugendlichen von Bedeutung.

150 Ausf. zur Unterbringung *Mattsson*, *Barnet som subjekt och aktör*, 2004, S. 30 ff., *dies.*, *Barn i familjehem*, in: *Hollander/Nygren/Olsen*, *Barn och rätt*, 2004, S. 101 ff.